



Kapitalabfindung bei Altersrücktritt/Pensionierung

Angaben über Arbeitgeber

Firma, Ort

Stadt Chur, Chur

Betrieb (Stadt - Region Plessur - IBC - Bürgergemeinde)

Personalien der versicherten Person

Name

Vorname

Geboren am

Zivilstand

Strasse, PLZ und Ort

Höhe der Kapitalabfindung

Ich erkläre, dass ich bei meinem Altersrücktritt (Pensionierung)

CHF _____,-- **oder** (→ nicht beides!) _____ % als Kapitalabfindung beziehen möchte.

Werden weniger als 100 % der Altersleistung als Kapitalabfindung bezogen, wird die restliche Altersleistung als Rente ausgerichtet.

Ich nehme zur Kenntnis, dass:

- für den als Kapitalabfindung bezogenen Teil des Altersguthabens alle reglementarischen Ansprüche abgegolten sind,
- **Nur bei 100 % Kapitalabfindung: die Rentnerunfallversicherung nicht mehr über die Pensionskasse geführt werden kann und die Pensionskasse auch keine Einladungen mehr zu Anlässen versendet wie z.B. die Personalfeier u.a.**
- allfällige Steuervorteile aus einem *weniger als drei Jahre vor der Kapitalabfindung* erfolgten freiwilligen Einkauf von der Steuerbehörde aufgehoben werden können (die Steuerbehörde kann in diesem Falle eine Neuveranlagung unter Ausscheidung der Einkaufssumme vornehmen und Nachsteuer verlangen).

Fristen für Beantragung und Widerruf

Die gewünschte Kapitalquote ist **bis spätestens drei Monate** vor dem Altersrücktritt schriftlich bei der Verwaltung der Pensionskasse zu beantragen. Ab drei Monate vor dem Altersrücktritt ist sie weder widerruflich noch veränderbar.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person

Unterschrift Ehepartner/Lebenspartner*

* Unterschrift des Lebenspartners wird nur benötigt bei einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG)

Einsenden an:

(mit interner Post oder A- bzw. B-Post / die Pensionskasse bestätigt sofort die Anmeldung der Kapitalabfindung).



Merkblatt zu Kapitalabfindung (bei der PKSC)

Die gesamten Altersleistungen oder auch nur einen Anteil davon kann bei der PKSC als einmalige Kapitalabfindung/-auszahlung per Saldo aller Ansprüche auf diesen Teil der Altersleistungen beim Altersrücktritt beantragt werden. Nicht als Kapitalabfindung bezogene Anteile der Altersleistungen werden als Altersrente mit Anrecht auf allfällige Hinterlassenleistungen ausgerichtet.

Einreichung des Antrags für Kapitalabfindung

- Der Antrag auf Kapitalabfindung ist mindestens drei Monate vor dem Auszahlungstermin der PKSC einzureichen; er kann aber auch früher, beispielsweise ein Jahr oder mehr vor der Pensionierung, eingereicht werden.
- Ab drei Monate vor der Pensionierung kann ein eingereichter Antrag auf Kapitalabfindung weder widerrufen noch abgeändert werden.
- Die Höhe der Kapitalabfindung sollte nur entweder in Prozente der Altersleistung oder einem Frankenbetrag angegeben werden, jedoch nicht beides.
- Der vollständig ergänzte und unterzeichnete Antrag ist einzureichen an:
Pensionskasse Stadt Chur, Postfach 810, 7001 Chur
- Nach Eintreffen des Antrags auf Kapitalabfindung bei der PKSC bestätigt diese umgehend der versicherten Person die beantragte Kapitalabfindung (Zustellung des Antrags mit A- oder B-Post bzw. interner Post reicht).

Weiteres Vorgehen:

Bei eingereichtem Antrag auf Kapitalabfindung werden Sie rund zwei Monate vor dem Pensionierungstermin mit einer Anfrage nach dem Auszahlungskonto angeschrieben.

Die Auszahlung einer Kapitalabfindung erfolgt immer im Zeitpunkt der Pensionierung, also am ersten (Bankwerk-)Tag nach dem Altersrücktritt. Der Auszahlungstermin kann weder aufgeschoben werden noch ist eine Auszahlung in zwei Teilbeträgen möglich (z.B. eine Aufteilung der Auszahlung auf zwei Kalenderjahre).

Wichtige Hinweise:

Bei angemeldeter Lebenspartnerschaft fällt im Todesfall der versicherten Person die bei Pensionierung als Kapitalabfindung bezogene Altersleistung unter die ordentliche Erbmasse und wird nach Erbrecht aufgeteilt.

Werden die gesamten Altersleistungen per Saldo aller Ansprüche bezogen, dann kann die PKSC nicht mehr Abrechnungen und Verrechnungen für Dienstleistungen Dritter vornehmen. Dies betrifft insbesondere Abzüge für den Steuerbezugsverein und die Unfallversicherung in Ergänzung zum KVG für die Rentenbeziehenden der Stadt Chur u.a. (beispielsweise Beiträge für Personalverbände etc.). Die PKSC kann dann auch nicht mehr Einladungen zu Anlässen wie beispielsweise der städtischen Personalfeier oder dem Pensioniertenausflug u.a. versenden.

Vorsorgereglement Pensionskasse Stadt Chur (Stand 01.01.2024 / Gültig ab 01.01.2024)

Art. 40 Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung) **a) Beantragung und Höhe**

¹ Die Altersleistung kann bis zu 100 Prozent als Kapitalabfindung bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt.

² Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens drei Monate vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

³ Beim Bezug der Altersleistungen als Kapitalabfindung werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

Art. 41 b) Einschränkungen

¹ Hat die versicherte Person zur Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes eine Einkaufssumme erbracht, so darf sie den durch den Einkauf finanzierten Teil des Altersguthabens nur dann in Kapitalform beziehen, wenn zwischen dem Einkauf und der Fälligkeit der Altersleistungen mindestens drei Jahre liegen. Diese Einschränkung ist nicht massgebend nach einem Einkauf der Vorsorgelücke, die sich aufgrund der Ehescheidung und Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des andern Ehegatten ergeben hat.

² Auf entsprechende Gesuche von Behörden oder Angehörige hin überprüft und entscheidet die Verwaltungskommission, ob eine Kapitalabfindung auf das BVG-Minimum zu setzen ist.